

Die Schüler:

- Bei den Entschuldigungen hat der/die Schüler/in eine „Bringschuld“. Das Formular ist unaufgefordert in der nächsten Stunde dem/der Klassenlehrer/in vorzulegen und in der darauffolgenden Stunde dem Kurs- bzw. Fachlehrer.
- Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler bei einer Klausur, so wird die versäumte Klausur nachgeschrieben. Der Nachschreibtermin wird durch das Oberstufenbüro festgelegt.
- Anschließend bewahren die S. das Formular bis zum Schuljahresende auf.

Die Klassenlehrer:

- Die Klassenlehrer entscheiden, ob das Fehlen entschuldigt wird oder ob nicht.
- Er/sie nimmt Kontakt zum Oberstufenbüro auf, wenn sich unentschuldigtes Fehlen häuft/wiederholt.

Die Fachlehrer:

- Der Fachlehrer/ die Fachlehrerin zeichnet ab, dass sie die Entschuldigungen gesehen haben und notieren das im Kursbegleitbuch.
- Sollten sich Auffälligkeiten hinsichtlich der Fehlzeiten zeigen, **bitte unbedingt zeitnah** Rücksprache mit dem Klassenlehrer halten.

Weitere Regelungen:

- Volljährige Schüler können sich innerhalb eines Halbjahres dreimal selbst entschuldigen.
- Die Klassenkonferenz kann beschließen, dass das Fehlen einzelner Schüler nur noch nach Vorlage eines Attests entschuldigt wird.

Beurlaubungen

- Für alle Fehlzeiten, die von vornherein absehbar sind, müssen fristgerecht Beurlaubungen beantragt werden.
- Über Beurlaubungen bis zu 5 Tagen im Monat entscheidet die Klassenlehrerin/ der Klassenlehrer, darüber hinaus die Schulleitung.
- Ausnahme: Vor und nach den Ferien entscheidet die Schulleitung über eine Beurlaubung.
- Fehlstunden aufgrund von **Schulveranstaltungen** (z.B. Klausuren, SV, Orchester, Chor, Theater, Exkursionen, Studienfahrten usw.), für die der/die Schüler/in beurlaubt war, werden **nicht** mitgezählt (auch nicht bei den entschuldigten Fehlstunden!).
- Nach §19 (4) des Schulgesetzes kann eine Schülerin oder ein Schüler nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist oder sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entzieht.